

Der Verkehr mit Baumwollwaren. Die Verarbeitungs- und Veräußerungsbeschränkungen.

In der am 18. d. abgehaltenen Versammlung des Vereins der Baumwollweber Oesterreichs wurde die Verordnung vom 31. August d. J. betreffend die Beschränkung in der Verarbeitung und im Verkauf von Baumwollgarnen, Baumwollwaren und Männerwäsche diskutiert und von zuständiger Seite Erläuterungen vorgebracht, die gewiß zur Klärung der Lage beigetragen haben. Nichtsdestoweniger kann nicht in Abrede gestellt werden, daß weite Kreise von den Konsequenzen betroffen worden sind. Fällt die Verarbeitungsbeschränkung hinsichtlich der Baumwollgarnen weniger ins Gewicht, weil sie von den Produzenten mehr weniger ins Kalkül gezogen worden ist als die erste einschlägige Bestimmung erschienen war, so fanden sich der Zwischenhandel in Baumwollwaren, die Wäschekonfektionäre und Detailleure vor einem Fait accompli, das zu überwinden keinesfalls zur leichten Aufgabe wird. Insbesondere der Baumwollwarenhandel ist durch die Verordnung vollständig aufgehoben. Sie wirkt auch auf alle Bestellungen zurück, die am Tage der Verkündung der Verordnung nicht ausgeführt waren.

Hier machte sich vorläufig auch die Disparität Ungarn gegenüber fühlbar, da dort bislang keine Beschränkungsverordnung besteht, und der ungarische Detailleur, der gewohnt war, seinen Bedarf in Wien zu decken, nunmehr den Einkauf in Budapest oder in anderen ungarischen Städten besorgt und für den österreichischen Zwischenhandel (auch hinsichtlich solcher Erzeugnisse, die keiner Verkaufsbeschränkung unterliegen) verloren ist. Bei diesem Anlaß muß auch die in der erwähnten Versammlung gegebene Erläuterung hervorgehoben werden, daß nur jene der Verkaufsbeschränkung unterliegenden Waren von österreichischen Niederlassungen in Ungarn dort zum Verkauf gebracht werden können, die sich vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits in Ungarn befanden, während einschlägige Artikel, die nach dem 2. September österreichischerseits bei solchen Niederlassungen eingetroffen sind, ohne besondere Bewilligung nicht verkauft werden dürfen, die Niederlassung diesbezüglich im Sinne des § 3 der Verordnung als Aufbewahrungsort zu gelten hat und eine Veränderung des Aufbewahrungsortes nur nach vorheriger Anzeige an den Kriegsverband der Baumwollwarenindustrie zulässig ist.

Die Aufhebung des freien Verkehrs im Baumwollwarenhandel stellt sich einerseits als Präventivmaßregel gegen den Kettenhandel dar, andererseits ist damit die tunlichste Streckung von Baumwollwarenerzeugnissen bezweckt, nachdem infolge der großenteils eingestellten Fabrikation sich die Vorräte sukzessive verringern und durch die derzeitige Sperrung ein Kontingent für eine spätere Zeit festgehalten werden soll. Ist doch damit zu rechnen, daß den aus dem Felde zurückkehrenden Truppen, Flüchtlingen, die wir in großer Zahl beherbergen, und Volksschichten, die nicht vorzeitig ihren Bedarf zu decken in der Lage sind, die Möglichkeit geboten werde, das Notwendigste anschaffen zu können. Es wäre aber gerade wegen der sozialen Vorsorge, die den hauptsächlichsten Beweggrund für die Verkaufsbeschränkungen bildet, von hohem Wert gewesen, vor Hinausgabe der Verordnung die Feststellung der zu kontingentierenden Artikel durch Inventuren und Vorratsanmeldungen zu verfügen, um erfassen zu können, ob und inwieweit eine Verkaufsbeschränkung von Belang sein und ob es einen erheblichen Zweck erfüllen kann, kleine Quantitäten zu binden.

Die Bestimmung des § 7, derzufolge die Wäschekonfektion und gemeinnützige Nähstuben, die Herren- und Damenwäsche und Konfektionsartikel manipulieren, bloß 10 Prozent der dem Kriegsverband bereits angebotenen und 25 Prozent aus den bei Inkrafttreten der Verordnung in ihrem Besitz befindlichen sonstigen Stoffen verarbeiten können, ohne diese erzeugten Waren, insofern es sich um Herrenwäsche handelt, zur Veräußerung bringen zu dürfen, ist deshalb eine drückende, weil sie die Beschäftigung der Lohnarbeiter bis 2. November 1916 begrenzt und nach Aufarbeitung der erwähnten Kontingente vollständig aufhebt. Insbesondere ist aber nicht einzusehen, warum gemeinnützige Nähstuben in die Beschränkung einbezogen wurden, nachdem doch der mit diesen Einrichtungen verfolgte Zweck dadurch illusorisch wird. In einer Versammlung der Wäscheverarbeiter wurde darauf hingewiesen, daß der Fabrikant wohl das Opfer auf sich nehmen könne, Stoffe verarbeiten zu lassen, wengleich er die Ware nicht veräußern kann, damit die Arbeiter beschäftigt werden, doch bleibt es ein Problem, wie diese mit dem vierten Teil des Arbeitsertrages ihr Auslangen finden sollen, wenn sie sich nicht einem anderen Manipulationszweck zuwenden können. Es wurde aber auch die Frage aufgeworfen, wie es den nicht kapitalkräftigen Detailleuren möglich sein werde, ihre Regie zu decken und ihren Verpflichtungen ihren Lieferanten gegenüber zu entsprechen, wenn sie Baumwollware und Herrenwäsche führen.

Ist nach Auffaugung des für den Absatz an den Verbraucher zurzeit vorgeschriebenen Quantums an sich der Bestand vieler einschlägiger Detailgeschäfte erschwert, ja zum Teil, wo finanziell minder dotierte Elemente in Betracht kommen, in Frage gestellt, so kann auch nicht unerwähnt bleiben, daß bei Hinausgabe der Verordnung der Umstand außer acht gelassen wurde, wie denn die vielen anfangs Oktober einberufenen Militärdienstpflichtigen ihren allfälligen Bedarf an Wäsche decken sollen, wenn die Detailleure nicht in der Lage sind, über erwähntes Absatzquantum hinauszugehen.

Dieses Bedenken wurde auch in der Versammlung der Baumwollweber geäußert, und es wäre seitens der maßgebenden Behörden zu berücksichtigen, um so mehr, als einerseits bei Erhöhung des Verkaufskontingents den Detailleuren ein Vorteil zugewendet, andererseits und hauptsächlich den Einberufenen die Bedarfsdeckung eher ermöglicht würde. Allerdings müßte die Bezugsmöglichkeit für die Detailleure durch die Liberierung von Vorräten bei ihren Lieferanten in der Weise gesichert werden, daß Verbraucher und Detailleur zum Bezug von Wäschestücken, die sonst der Beschränkung unterliegen, durch ein behördliches Dokument legitimiert werden, so daß der militärische Verbraucher dem Detailleur, dieser dem Lieferanten, dem in diesem Fall selbstredend auch die Abgabe der für gedachten Zweck benötigten Quantitäten zu bewilligen wäre, den erforderlichen Nachweis vorlegen könnte.

Wie aus einer vom Wiener Kaufmännischen Verein an das Handelsministerium gerichteten Denkschrift hervorgeht, ist die Tatsache nicht ohne Bedeutung, daß die Veräußerungsbeschränkung nur in der diesseitigen Reichshälfte angeordnet und der Handel vor dem Erlaß gar nicht zu Rate gezogen wurde, trotzdem gerade er hinsichtlich seiner Beziehung zur Produktion und dem Detailhandel hierzu gewiß auch berufen gewesen wäre, und daß die soziale Fürsorge für jene Angestellten nicht außer acht zu lassen sei, die durch die Stilllegung so vieler Betriebe Gefahr laufen, ihre Existenz zu verlieren.

Saben Spinner und Weber hinsichtlich der Fürsorge für Arbeiter in stillgelegten Betrieben einverstanden mit der Regierung einen Prozentsatz der Entlohnung der Arbeiter konzediert, wobei ein Teil von der Regierung und ein Teil von dem Unternehmen bestritten wird, so muß auch für das Handelsgewerbe ein Schlüssel gefunden werden, der die schwierige Lage der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen von in Mitleidenschaft gezogenen Branchen mildern kann. Auch kann hinsichtlich des Baumwollwarenzwischenhandels und der Wäschekonfektion ein anderes schwerwiegendes Moment nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden, und zwar die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die die betreffenden Kaufleute durch Uebernahme von Baumwollwarenerzeugnissen vor Inkrafttreten der Verordnung eingegangen sind, ohne über hinreichende Varmittel zu verfügen, von dem Risiko nicht zu reden, daß die, wenn auch vorläufig nicht anzunehmende, jedoch immerhin mögliche Senkung der Preisfurbe nach unten mit sich bringen kann. Hier müßten seitens des Kriegsverbandes der Baumwollindustrie Schutzmaßnahmen getroffen werden, die den minder bemittelten Kaufmann in den Stand setzen, über die Zeit hinwegzukommen, innerhalb welcher er gezwungen ist, die Vorräte festzuhalten.

Im übrigen haben bereits mehrere Handelskorporationen die Initiative ergriffen, die betroffenen Geschäftsgruppen in Delegationswege zu einer Enquete einzuberufen, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß, wenn gleich die Verordnung in ihren Grundzügen nicht abgeändert werden kann, Milderungen erreicht werden dürften, soweit sie mit den Verhältnissen in Einklang gebracht werden können.

F. Popper.